



Sitzungs-Vorlage

FB / Aktenzeichen II/20 / 20.05.00	öffentlich	Vorlage 2010/024	Datum 19.02.2010
---------------------------------------	------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	11.03.2010				
Gemeinderat	25.03.2010				

**Finanzzwischenbericht für das IV. Quartal 2009
Übertragene Haushaltsermächtigungen von 2009 nach 2010**

Beschlussvorschlag:

1. Der Finanzzwischenbericht (Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen.
2. Die übertragenen Haushaltsermächtigungen (Anlage 2) werden gem. § 22 Abs. 4 GemHVO NW zur Kenntnis genommen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [] nein [X]

Sachdarstellung:

Als Anlage 1 ist der Finanzzwischenbericht für das IV. Quartal 2009 beigefügt.

Der Finanzzwischenbericht gliedert sich in:

1. Haushaltssituation
 - 1.1 Ergebnisrechnung
 - 1.2 Finanzrechnung
 - 1.3 Liquidität
2. Investitionen
3. Entwicklung der Schulden
4. Steuerungsbedarf

Der Finanzzwischenbericht wird in der Sitzung erläutert.

In diesem Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen:

Gem. § 95 Abs. 3 GO NW hat der Bürgermeister den Entwurf des Jahresabschlusses innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zuzuleiten. Da der Jahresabschluss 2009 erst erstellt werden kann, wenn der Jahresabschluss 2007 und 2008 erstellt sind, stellt der Finanzzwischenbericht für das IV. Quartal 2009 die voraussichtlichen Jahresabschlusszahlen dar.

Als Anlage 2 ist eine Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen aus dem Jahr 2009 ins Jahr 2010 beigefügt. Gem. § 22 Abs. 4 GemHVO ist dem Rat eine Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres zur Kenntnis vorzulegen. Des Weiteren sind die übertragenen Haushaltsermächtigungen im Jahresabschluss gesondert anzugeben.

Die übertragenen Haushaltsermächtigungen erhöhen die entsprechenden Haushaltspositionen des folgenden Jahres und wirken sich erst mit Inanspruchnahme in der Erfolgs- und / oder Finanzrechnung des Folgejahres aus. Die Übertragung der Haushaltsermächtigungen belastet somit nicht das Haushaltsjahr, aus dem sie übertragen wurden.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
